

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1893.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

389. 884. Das zu Berlin am 7. Juli 1893 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9622. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vollständigung und bessere Ausrüstung des Staatsisenbahnnetzes. Vom 3. Juli 1893.

Nr. 9623. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1893, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Nr. 9624. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdwern nach Oppurg durch die Saaleisenbahngesellschaft. Vom 17./31. Januar 1893.

Nr. 9625. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 27. Juni 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

890. 891. Zur Ausführung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) wird auf Grund des §. 83 desselben bestimmt:

Insofern es sich handelt um die auf Grund des §. 77 a. a. O. zu errichtenden Berggewerbegerichte, sind unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ insbesondere in Bezug auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu Berggewerbegerichten (§. 15 Absatz 1), die Ernennung der Mitglieder der Berggewerbegerichte im Fall des §. 16, die Enthebung der Mitglieder der Berggewerbegerichte von ihrem Amte (§. 19 Absatz 1), die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Berggewerbegerichte (§. 19 Absatz 2) sowie die Bestimmung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eidlich zu verpflichten hat, ausschließlich die königlichen Oberbergämter zu verstehen.

Berlin, den 30. Juni 1893.

I. 4889.

Der Minister für Handel und Gewerbe:  
Freiherr von Verlepsch.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

891. 879. Die Ministerialverfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüths-  
Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1893.

zustände, hat die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 38, §§. 1 bis 8 zur Grundlage.

Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civil-Prozessordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preussischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständige zugezogenen Ärzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unermöglichten Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetzsammlung S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugestanden wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittlungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imporaten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß,



den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten bezw. aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Medizinalbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887. M. Nr. 2608 II.  
F. B. gez.: Lucanus.

An die königliche Regierung zu Düsseldorf.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich in Erinnerung und erwarte, daß die gegebenen Vorschriften Seitens der Herren Medizinalbeamten streng beachtet werden.

Düsseldorf, den 5. Juli 1893. I. M. 4153.  
Der Regierungs-Präsident. F. B.: Scheffer.

**892.** 878. Errichtungs-Urkunde für die katholische Pfarrei St. Johann Baptist in Barmen.

Die große Seelenzahl der St. Antonius-Pfarrei zu Barmen, sowie die weite Ausdehnung dieses Pfarrbezirks machten die Abzweigung eines Theiles unter Errichtung eines neuen Pfarrsystems schon seit längerer Zeit dringend wünschenswerth.

Nachdem nunmehr in Oberbarmen eine neue geräumige Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers erbaut und eine ausreichende Dotation für die Errichtung einer neuen Pfarrei an dieser Kirche beschafft ist, verordnen und bestimmen Wir nach Anhörung der Betheiligten wie folgt:

1. Der die Distrikte Rittershausen-Hedinghausen umfassende Theil der Pfarrei Barmen, dessen Grenzen aus den zu dieser Urkunde paraphirten Karten I und II ersichtlich und in dem Beschlusse des Kirchenvorstandes von Barmen vom 11. April 1892 in folgender Weise beschrieben sind:

„Die Grenze zwischen der Restpfarre Barmen einerseits und der neu zu errichtenden Pfarre Rittershausen-Hedinghausen andererseits folgt beginnend von der Stadtgrenze Barmen gegenüber der Gemeinde Nächstebbeck der Katastergrenze zwischen Flur IV Nr. 144 und 145 einerseits und Flur IV Nr. 143, 117 und 116, 115 und 112 andererseits bis zur Bickerstraße, durchschneidet diese und folgt dann der Aze der Stollenstraße bis zur Weststraße, durchschneidet diese ebenfalls und folgt der Aze der Bartholomäusstraße bis zur Bredderstraße, von da der Aze der Bredderstraße bis zur Schönenstraße, geht dann durch die Aze der Schönenstraße bis zur Berlinerstraße, folgt von dort der Aze der Berlinerstraße bis zum Pfälzersteg, dann der Aze des Pfälzerstegs bis zur Reichstraße bis zur Sehlhofstraße, dann der Aze der Sehlhofstraße bis zur Emilstraße, geht dann durch die Aze der Emilstraße bis zur Albertstraße, dann durch die Aze der Albertstraße bis zu dem unbenannten Feldwege, welcher zwischen dem Wasserbehälter einerseits und Flur V Nr. 39—76 andererseits hindurch zur Kohlenstraße führt, folgt diesem Feldwege bis zur Katastergrenze zwischen Flur V Nr. 76

einerseits und Flur V Nr. 39 andererseits und folgt von da dieser Katastergrenze bis zur Kohlenstraße, durchschneidet diese und folgt alsdann der Katastergrenze zwischen Flur V Nr. 388/75, 74a, 74, 66, 65, 58, 261/57 und 260/57 einerseits und Flur V Nr. 40, 41, 42 und 56 andererseits bis zur Stadtgrenze Barmens gegenüber Ronsdorf, so zwar, daß der Theil der Pfarre Barmen, welcher östlich von der vorbeschriebenen Grenze gelegen ist, der neu zu errichtenden Pfarre Rittershausen-Hedinghausen überwiesen werden soll, während die westlich von dieser Grenze gelegenen Gebiete der Pfarre Barmen verbleiben werden.“ wird mit den zugehörigen Katholiken von der St. Antonius-Pfarrei zu Barmen getrennt und als selbstständige Pfarrei unter dem Titel Pfarrei St. Johann Baptist errichtet.

2. Als Pfarrkirche wird dieser Pfarrei die Kirche zum hl. Johannes dem Täufer in Oberbarmen überwiesen.

3. Der Kirchenvorstand der St. Antonius-Pfarrei zu Barmen wird für die Pfarrei St. Johann Baptist bestimmten und bisher von ihm verwalteten Stiftungsgelder in der Höhe von 42595 Mk. 22 Pfg. Kapitalsumme nebst den zugehörigen Archivalien nach Konstituierung des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Johann Baptist diesem sofort übertragen.

4. Die neu errichtete Pfarrei St. Johann Baptist bleibt verpflichtet, zur Amortisation der im Jahre 1888 von der Gesamtpfarrei Barmen kontrahirten und bis zum Jahre 1929 zu amortisirenden Schuld von 350 000 Mark pro rata beizutragen.

Im Uebrigen ist vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde an sowohl die neu errichtete Pfarrei gegenüber der Restpfarre wie auch diese gegenüber der ersteren von allen vermögensrechtlichen Verpflichtungen frei.

5. Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde scheiden die zu dem unter 1 näher beschriebenen Distrikte gehörigen Katholiken aus dem bisherigen Pfarrverhältnisse zu der St. Antonius-Pfarrei zu Barmen aus.  
Köln, den 12. April 1893.

(L. S.)

Der Erzbischof von Köln, gez.: Ph. Card. Kremenß.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. April 1893 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde St. Johann Baptist in Barmen wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. Juni 1893 — G. II. 1045 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1893.

II. B. 1857.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: F. B.: Hildebrandt.

**893.** 886. Urkunde

über Festsetzung der Grenze zwischen den Pfarreien Düsseldorf-Flingern und Gerresheim.

Da eine genauere Festsetzung der Pfarrgrenze zwischen



Düsseldorf-Flingern und Gerresheim wünschenswerth erscheint, so bestimmen Wir nach Anhörung der Betheiligten in Ergänzung der Errichtungsurkunde der Pfarrei Düsseldorf-Flingern vom 9. September 1890 — J.-Nr. 6524 — wie folgt:

Die Grenze der Pfarrei Düsseldorf-Flingern gegenüber der Pfarrei Gerresheim geht von dem Punkte an, wo der Düsseldorf die Grenze zwischen den Pfarreien Düsseldorf-Flingern und Düsseldorf-Derendorf trifft, durch die Mitte des Düsseldorf bis zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf und von dem Punkte an, wo der Düsseldorf diese Stadtgrenze schneidet bis zur Grenze der Pfarrei Düsseldorf-Oberbilk durch die Stadtgrenze, so daß das Gebiet westlich der beschriebenen Grenze zur Pfarrei Düsseldorf-Flingern, östlich zur Pfarrei Gerresheim gehören soll. Diese Grenze ist in der zu gegenwärtiger Urkunde paraphirten Karte mit grüner Farbe eingetragen.

Diese Urkunde tritt in Kraft von dem Tage der Ver-

kündigung an.

Köln, den 12. April 1893.

(L. S.)

J.-Nr. 2699.

Der Erzbischof von Köln, gez.: Ph. Card. Kremenz.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. April 1893 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Abgrenzung zwischen den katholischen Pfarrengemeinden Flingern, in der Stadt Düsseldorf, und Gerresheim, im Landkreise Düsseldorf, wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Juni 1893 — G. II. 1130 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 7. Juli 1893.

II. B. 1998.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. B.: Hildebrandt.

894. 894.

### Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 27. Jahreswoche vom 2./7. bis 8./7.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	11	—	8	—	6	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land)	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	77	—	2	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	2	2	2	1
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—	8	—	9	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	1	32	3	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	12	2	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	2	1	1
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	—	—
Mettmann . . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	—	7	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	22	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	33	6	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	14	6	1	1
Solingen . . .	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	1	22	2	—	—
Summe	46	—	2	—	11	2	1	—	1	1	102	2	61	3	194	33	5	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf, den 13. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.



Nachweisung der Monatsmitteln-Durchschnittspreise

Nro.	Namen der Rottungsgemein.	1. Weizen.			2. Roggen.			3. Gerste.			4. Hafer.			5. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten			
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es sollen 100 Kilogramm												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
		19	18	18	17	18	15	14	18	25	18	63	18				
1	Barmen	17 61	17 31	16 98	15 86	15 55	15 23	15 93	15 44	14 94	17 87	17 37	16 87				
2	Elve	18 73	18 45	18 17	15 30	15 08	14 76	14 60	14 17	13 83	18	17 50	17	2800	1900	400	400
3	Bod	16 80	15 80		15 50	14 30		14 50	12 50		17 56	16 50					
4	Greifeld	17			15 40			18 75			18 10	17 10	16 10				
5	Düsseldorf	17			15 40			18 75			18 10	17 10	16 10				
6	Bennath	17	16	15	15	14	14				15 50	15 25	15				
7	Duisburg	18	17	16 13	17 75	16 50	15 25	15 50	12 75	12 13	18 75	18 25	17 88				
8	Überfeld	18 18	17 28	17 13	18	17 25	16 25	19		12 63	18 75	17 88	16 75				
9	Essen	18 75	17 75	18 75	18	16 75	15 75	20	15 75	13	18 94	16 81	15 13	8	14	8	8
10	Werden	17	16	15	15	14	16 08	15 20	14 20	17 87	16 87	15 87					
11	Gelsen	16 94	16 39	15 84	15 95	15 32	14 89	15	14 34	13 67	18 30	17 30	16 30				
12	Kempen	16 50			15						17 25	16 67					
13	Neuf	16 67	16 27	15 67	15 30	14 80					18 90			4600	4930		4520
14	Beil	17 59	17	16 50	16	15 50	15	15	12 50	12	17 75	17 25	16 75				
15	Selingen	18 50		18	17		16	16		15	20			2	1	1	2
16	Wraefrath	17 50			17 50			14 75			19						
17	Wladbach	16 95	16		15 05	14 05					18 93	17 88					
18	Roers	16 53			15 58						18 25	17 75	17 25				
19	Kanten	16 67	16 40	16 12	15 63	15 31	15	14 50	14 25	14	16 50	16 25	16	7	3	1	1
20	Wilhelm a. d. R.	16 80	16 30	15 80	15 40	14 98	14 50	18		12	17 50	16 50	16 50				
21	Wennep										22	20	18				75
Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		16 83			15 63			17 47									

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Foutage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarkort im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Vennep und Rensfeld, Elve für den Kreis Elve, Greifeld für die Kreise Greifeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Bennath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Wilhelm a. d. Ruhr und Ruhrort, Überfeld für die Kreise Überfeld und Wittmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Gelsen für den Kreis

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juni 1893.

Nro.	Namen der Rottungsgemein.	7. Getreide	8. Hülsenfrüchte	9. Stroh	11. Heu						12. Stroh	13. Stroh	14. Stroh	15. Stroh	16. Stroh	17. Stroh	18. Stroh	19. Stroh	20. Stroh	21. Stroh						
					a. Weizen		b. Roggen		c. Gerste																	
					gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel																
		25	22 50	32	8	8 35	5 75	11 75	1 30	1 15	1 00	1 30	1 40	1 60	2 30	3 30	2 20	40	30	30	40	2 60	3 25	20	1 60	
25	30 25	17	450	5 80		11 50	1 30	1 15	1 25	1 45	1 35	1 00	1 60	3 93	34	32	40	42	30	38	44	2 90	3 70	20	1 50	
26	24		3	5	4	12	1 20	1 10	1 40	1 20	1 30	1 60	1 60	3 60	26	30	37	35	51	3	20	3 40	19	1 50		
25	19 50	40	9	6	6	14 11	1 08	1 08	1 30	1 15	1 15	1 50	1 98	3 88	28	27	32	44	48	3	4	20	20	1 60		
23 50	19 60	32 60	5	5 74		10 80	1 45	1 30	1 55	1 40	1 30	1 60	2 25	3 90	25	26	32	33	38	40	32	3 40	3 50	20	1 60	
26	27	48	6	5	4 50	15	1 40	1 40	1 60	1 40		1 60	2 60	4 20	30	20	55		50	3	40	3 60	20	1 60		
23 75	24 50	52 50	4 35	5 50		11	1 35	1 20	1 55	1 20	1 30	1 65	2 25	3 75	26	26	32	32	38	50	54	2 75	3 60	20	1 70	
21 75	17 75	41	480	7 20	6	12	1 30	1 30	1 45	1 30	1 30	1 50	2 35	3	28	26	28	28	40	40	3			20	1 50	
22 50	20 50	42 50	4 75	5 25		9	1 30	1 05	1 30	1 10	1 10	1 50	2 50	4	28	28	34	32	28	46	50	2 50	3 40	20	1 40	
24	26	48	450	6 25	4 87	12 37	1 30	1 30	1 50	1 20	1 20	1 60	2 50	5	34	30	45	35	40	50	2 60	3 20	20	1 60		
30 50	28	38	384	5 20	4 80	9 60	1 25	1 05	1 60	1 25	1 25	1 60	1 63	3	24	27	28	36		29	3	30	20	1 60		
28	26		287	5 56	4 56	12 44	1 10	1 10	1 60	1		1 50	1 35	4	14	28	32		48	3	20	3 60	20	1 40		
25 20	22	47 43	4	5 12		12 16	1 25	1 05	1 60	1 35	1 40	1 65	2 28	3	40	45	32		40	3	20	3 50	20	1 70		
31	28	50	683	5 63		2 08	1 45	1 25	1 50	1 60	1 35	1 60	2 04	4	18	31	32	38	44	34	50	44	2 80	3 50	20	1 80
24	21	40	9	8	6	14	1 20	1 80	1 60	1 30	1 40	1 60	2 30	3	30	28	40	40	28	50	50	2 60	3 57	20	1 70	
23	26	32	560	8		13	1 30	1 20	1 60	1 20	1 20	1 60	2 65	4	34	38	45	38	34	50	3 40	3 20	20	1 60		
25 25	20 50	28	375	5 75		14 26	1 30	1 15	1 65	1 18	1 22	1 65	2 30	3	30	30	28	38		45	45	3 45	3 68	20	1 60	
			340	5 80		9 95	1 30		1 40	1 30	1 50	1 60	2	4	13	26			30	50	3 40	3 80	20	1 60		
22	24		375	5 75	4 75	11 40	1 25	1 15	1 35	1 30	1 35	1 65	2 32	3	28	28	38	40	34	60	45	2 50	3 20	20	1 60	
23 50	18 75	42	580	7 26	6 22	11 90	1 35	1 25	1 55	1 35	1 35	1 65	2 32	3	28	28	38	40	34	60	45	2 50	3 20	20	1 60	
33	30	63	5	5	7	15 25	1 45	1 25	1 60	1 25	1 30	1 60	2 30	4	50	38	36	50	40	50	50	2 80	3 80	18	1 60	
Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		6 58		12 03																						

Gelsen, W.-Wladbach für die Kreise W.-Wladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Roers für den Kreis Roers, Neuf für die Kreise Neuf und Wraefrath, Beil für den Kreis Beil, Selingen für den Kreis Selingen. Die als höchste Tagespreise im Monat Juni festgestellten Verträge — einschließlich des Zuschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarkorten in Spalte 5, 9 und 10 in kleinen Zahlen, unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Beil istete im Monat Juni 1 Liter Weiz 17 Pf., 1 Liter Rogg 20 Pf., 1 Sgr. Weizenst 1 R., 1 Sgr. Schwarzbrot 17 Pf.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgedruckten Preise sind aus kleinen Verkaufsbereichen berechnet. Düsseldorf, den 8. Juli 1893. L. IV. 1938. Der Regierungs-Präsident. J. B. Scheffer.



**896.** 887. An dem Königlichen Schullehrerseminar zu Odenkirchen wird Donnerstag, den 10. August cr. die diesjährige Lehrerkonferenz und zwar für die katholischen Volksschullehrer der Kreise Grevenbroich, Neuß, Düsseldorf Stadt, Elberfeld und Barmen nach folgendem Programm stattfinden.

Nach dem um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr beginnenden Hochamte in der Pfarrkirche Anfang der Konferenz um 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in dem Saale der „Burg“.

1. Ansprache des Direktors Schulrath Dr. Langen.
2. Vortrag des Seminarlehrers Hölker über die sittliche Einwirkung des Geschichtsunterrichts.
3. Musterlektion des Hauptlehrers Hüpperz aus Rheydt.
4. Musikalische Vorträge der Seminar-Böglinge.

Die Meldungen zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr (das Gedeck zu 1,50 Mark) sind bis zum 6. August cr. an den Gastwirth Herrn Vogt auf der „Burg“ in Odenkirchen zu richten.

Die Herren Volksschulinспекtoren der katholischen Schulen in den vorbezeichneten Kreisen machen wir auf diese Konferenz noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die Theilnahme wenigstens der in der Nähe von Odenkirchen wohnenden Volksschulinспекtoren an der Konferenz erwünscht ist.

Düsseldorf, den 7. Juli 1893. II. A. I. 4954.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

**897.** 893. Dem cand. theol. Gerhard Schrey zu Burgwaldniel ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1893. II. A. I. 4990.  
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. F. B. Hilbrandt.

**898.** 871. Zusätzlich zu der Bekanntmachung vom 9. December 1890 im Stück 51 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von 1890, Seite 625, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zufolge der Verfügungen des Herrn Finanzministers vom 9. März und 1. Mai 1889 über den Verkehr mit transportkontrolepflichtigem Weidevieh für den Grenzbezirk der Haupt-Zollämter Emmerich, Cleve und Ralbenkirchen erlassenen Bestimmungen innerhalb des Haupt-Amtsbezirks Cleve, woselbst deren Geltung auf die in der Bekanntmachung vom 9. December 1890 aufgeführten Ortschaften beschränkt war, nunmehr auch für die Ortschaften Salmorth, Schenkenschanz, Mittelward und Griethausenward aufgehoben sind.

Köln, den 4. Juli 1893. Nr. 14158.  
Der Provinzial-Steuer-Direktor: Dr. Fehre.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

**899.** 875. In Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 —

Gesetz-S. S. 52 — wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 14. Juli 1891 (Amtsblatt S. 417) und vom 11. November 1891 (Amtsblatt Seite 648) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke der zum Amtsgerichtsbezirk Kanten gehörigen Katastergemeinden Wardt und Been mit Winmenthal nachträglich erfolgt ist:

#### I. Katastergemeinde Wardt.

Flur D, Parzellen 158/76 und 160/76, Eigenthum des Landwirths Franz Scholten zu Wardt und Mit-eigenthümer.

#### II. Katastergemeinde Been mit Winmenthal.

Flur 2, Parzellen 122/69, 124/70 und 137/70, Eigenthum von Theodor van Kennings zu Urfel.

Kanten, den 5. Juli 1893. VII. 13b.  
Königliches Amtsgericht II.

**900.** 882. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 2 Nr. 2523/1196 (früher Flur 2 Nr. 2119/1196) der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 7. Juli 1893. Gen. II. 2.  
Königl. Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

**901.** 883. In Gemäßheit §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist:

1. für Flur 3 Nr. 938/81 der Gemeinde Uerdingen;
2. für Flur 14 Nr. 379/109 der Gemeinde Oppum;
3. für Flur 4 Nr. 357/156 der Gemeinde Sinn;
4. für Flur 2 Nr. 198/178, 307/178, 308/178 der Gemeinde Traar;

5. für sämtliche Grundstücke der Gemeinde Osterath, ausgenommen jedoch Flur 1 Nr. 189/II 2, 206, 260, 915, Flur 2 Nr. 952/109, 944/481, 827, Flur 3 Nr. 393/104, Flur 4 Nr. 452/72 und 352.

Die in §. 1 des angeführten Gesetzes vom 12. April 1888 bezeichneten Gesetze treten mit dem eilften Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Uerdingen, den 7. Juli 1893. Gen. IX. 12a.  
Königliches Amtsgericht.

**902.** 889. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

- a) für die Grundstücke Flur 4 Parzelle 1003/379, Flur 5 Parzelle 1283/87, 1558/136, 1909/221 und 1660/227 der Gemeinde Dülken Stadt;
- b) für das Grundstück Flur 6 Parzelle 164 der Gemeinde Dülken Land.

Dülken, den 11. Juli 1893. I. 65.  
Königliches Amtsgericht III.

**903.** 890. Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Alpen begonnen ist.

Rheinberg, den 8. Juli 1893. Gen. VI. 17.  
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**904.** 895. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die



Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1890 (Amtsblatt Seite 550) und 27. August 1892 (Amtsblatt Seite 544/545) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Unterbill und Kaiserswerth das Grundbuch angelegt ist.

1. Gemeinde Unterbill:

Flur 18 Nr. 620a/0.127, Stadtgemeinde Düsseldorf.

Flur 16 Nr. 5064/90, Eheleute Wilhelm Winter.

Flur 16 Nr. 5223/90, 5224/90, 5225/90 und 5226/90, Eheleute Heinrich Bennerseid.

2. Gemeinde Kaiserswerth:

Flur 1 Nr. 1336/578 pp., Ortsgemeinden Wittlaer und Bodum.

Flur 1 Nr. 1334/578 pp., Heinrich Walbröhl und Miteigenthümer.

Flur 1 Nr. 1335/578 pp., katholische Pfarrgemeinde Wittlaer.

Flur 1 Nr. 1338/578 pp., Heinrich Bertrams.

Flur 1 Nr. 1333/578 pp., Josef Brand.

Flur 1 Nr. 1332/578 pp., Wilhelm Walbröhl.

Flur 1 Nr. 1331/578 pp. und 1337/578 pp., Clara Haad.

Düsseldorf, den 12. Juli 1893.

II. 2.

Königliches Amtsgericht.

**905.** 880. Der Notar Justizrath Gerpott zu Cleve ist gestorben und ist durch Beschluß des Königlichen Landgerichts hier selbst vom 5. Juli 1893 zum provisorischen Verwahrer der Urkunden desselben der Notar Justizrath Schwenger in Cleve ernannt worden.

Cleve, den 5. Juli 1893.

I. 1472/93.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**906.** 892. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die hierunter bezeichneten im II. Vierteljahr 1893 eingegangenen, unanbringlichen Gegenstände:

I. Geld-, Einschreib- und Packetsendungen.

Ein Einschreibbrief aus Oberhausen (Rheinl.) 2 vom 6. Februar an die Königliche Abrechnungskammer in Berlin; ein Einschreibbrief aus Elberfeld 5 vom 28. December 1892 an August Dipp in Münster (Westf.); ein Einschreibbrief aus Essen (Ruhr) 1 vom 27. Januar an Compant, Schlächtermeister in Fürstenwalde; ein Einschreibbrief aus Essen (Ruhr) 1 vom 8. Februar an Heinrich Hartmann in Friedheim bei Cassel; ein Einschreibbrief aus M.-Glabbach vom 28. Februar an Pauline Klein in Köln (Rhein), Achterstraße Nr. 46; ein Brief aus M.-Glabbach vom 4. Februar an Mertens, Bote in Goltzath, Kreis Heinsberg, enthaltend 2 Mark 90 Pf. in Freimarken; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf 1 vom 1. März an Anna Schoenen bei Gustav Biesenbach in Burghof bei Königswinter; ein Einschreibbrief aus Duisburg vom 27. Januar an Frau Maria Müller in Düsseldorf; ein Packet aus Cresfeld 2 vom 10. März an Eduard Preuß in Elberfeld; ein Einschreibbrief aus Düsseldorf 6 vom 26. März an Gastwirth Hallinger in Effringen (Baden), enthaltend

60 Mark; ein Einschreibbrief aus Cresfeld 3 vom 27. März an August Hartmann in Mülhhausen (Thüringen); ein Brief aus Mülheim (Ruhr) vom 30. März an Kath. Wilkes, Viktoriastraße Nr. 26, enthaltend 1 Mark 20 Pf. in Freimarken; ein Brief aus Solingen vom 27. März an Johann Schnater bei C. von Hove in Bremen, Langenstraße Nr. 84, enthaltend einen Fünfmarschein; ein Einschreibbrief aus Elberfeld 5 vom 25. März an Krusemann Mavy in Heddernheim; ein Einschreibbrief aus Elberfeld vom 16. März an Herbener in Remscheid, Bismarckstraße; ein Packet aus Uedem vom 13. April an van Beel in Beeze; ein Einschreibbrief aus Barmen vom 22. April an Dillmann, Schuhmacher in Barmen; ein Brief aus Barmen vom 23. April an Musketier Otto Schmidt, Infanterie-Regiment Nr. 28, 2. Compagnie in Coblenz-Bügel, enthaltend 3 Mark in Freimarken; ein Packet aus Essen (Ruhr) vom 4. April an Erich Richter in Berlin, Gertrudenstraße.

II. Postanweisungen.

Eine Postanweisung aus Düsseldorf 1 vom 15. November 1892 an Nettesheim, postlagernd in Düsseldorf über 5 Pf.; eine Postanweisung aus Ruhrort vom 22. Februar an Agent Alb. Brombach in Beck bei Ruhrort über 50 Pf.; eine Postanweisung aus Alteneffen vom 3. November 1892 an Müller in Gelsenkirchen über 2 Mark 75 Pf.; eine Postanweisung aus B. Wupperfeld vom 11. März an Pfarrer Dellmann in Hilden über 4 Mark; eine Postanweisung aus Meiderich vom 10. April an Joh. Schmeer in Oberhausen (Rheinl.) über 40 Pf.; eine Postanweisung aus Billich vom 27. März an Frau Wittwe Wilhelm Müller in Rheydt (Bz. Dssd.) über 30 Mark.

Ferner lagern: Gefundene Sachen.

5 Schirme, 2 Spazierstöcke, ein Geldtäschchen mit 88 Pf. Inhalt, ein Tragek, ein Taschenmesser, ein Packet aus Cresfeld, ohne Aufschrift, enthaltend Medaillen, ein Medaillon mit Kettchen, gez. E. W., sowie andere kleine Gegenstände.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer wollen ihre Ansprüche auf die vorstehend bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion oder bei einer ihrem Wohnort nahe gelegenen Postanstalt geltend machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die aufgesandenen Sachen und der Inhalt der unbestellbaren Pakete verkauft und der Erlös, sowie der Geldbetrag der Postanweisungen und der Werthbriefe der Post-Unterstützungskasse überwiesen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1893.

III. 6748.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. B.: Kunzemüller.

**907.** 881. Betreffend Schießübungen bei Cuxhaven.

Die diesjährigen Schießübungen der 2. Compagnie IV. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 24. Juli und 18. August an den nachstehend näher bezeichneten Tagen und Stunden statt:



am 24. Juli	von 11 Uhr Vorm.	bis 4 Uhr Nachm.
" 25. "	" 12 "	" 5 "
" 26. "	" 12 <sup>1/2</sup> "	" Nachm. " 5 <sup>1/2</sup> "
" 27. "	" 1 "	" 6 "
" 31. "	" 2 "	" 7 "
" 1. August	" 5 "	" Vorm. " 10 " Vorm.
" 2. "	" 5 <sup>1/2</sup> "	" 10 <sup>1/2</sup> "
" 3. "	" 6 "	" 11 "
" 7. "	" 10 "	" 3 " Nachm.
" 8. "	" 11 "	" 4 "
" 9. "	" 1 " Nachm.	" 6 "
" 10. "	" 1 <sup>1/2</sup> "	" 6 <sup>1/2</sup> "
" 11. "	" 2 <sup>1/2</sup> "	" Mitternacht
" 16. "	" 6 <sup>1/2</sup> " Vorm.	" 11 <sup>1/2</sup> Uhr Vorm.

Die Uebungsfläche wird begrenzt: Nördlich durch die Verbindungslinie der Tonnen „K“ und „8“, südlich durch diejenige des Cuxhavener Leuchtturms und der Tonne „14“.

Während der bezeichneten Zeiten ist das Anker-, Kreuz-, Passiren u. s. w. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Theiles des Elbfahrwassers verboten.

Zur Durchführung des vorstehenden Verbotes werden 2 Dampfer unter Hamburgischer Staatsflagge verwendet werden, von denen der eine unterhalb der Tonne „K“, der andere oberhalb der Tonne „14“ kreuzen wird. Beide Dampfer werden während der Schießübungen eine rothe Flagge am Masttop führen. Den durch diese Dampfer übermittelten Anordnungen, sowie auch den von Land aus gegebenen Signalen ist sofort Folge zu leisten.

Wenn an einem der genannten Tage wegen nicht vorher zu bestimmender Ursachen nicht geschossen wird, wird die Absperrung des Fahrwassers durch die beiden Dampfer unterbleiben; außerdem wird in solchen Fällen vom Cuxhavener Leuchtturm an der Wasserseite eine Flagge wehen, durch welche die Erlaubniß zum freien Verkehr im Schießgebiet erteilt wird.

Hamburg, den 3. Mai 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366<sup>10</sup> des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburgisches Amt Rizebüttel, den 8. Mai 1893.

Dr. Kaemmerer.

### Personal-Nachrichten.

908. 896. Dem Rittergutsbesitzer Freiherrn von Willenweber zu Schloß Myllendont, Kreis Gladbach, ist der Königliche Kronenorden III. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

909. 897. Der Herr Oberpräsident hat den Fabrikbesitzer Barten auf die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer

zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Widrath ernannt.

910. 898. Der evangelische Pfarrer Reeder zu Dülken ist bis auf Weiteres zum Volksschulinspektor der evangelischen Schule zu Burgwaldniel ernannt worden.

911. 899. Dem Friseur Laurenz Schmitz zu Essen ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbiener erteilt worden.

912. 900. Ernannt: Die Telegraphenassistenten Köhne in Elberfeld und Stuhlweissenburg in Essen (Ruhr) zu Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Postanwärter Henniger in Kaldenkirchen (Rheinland) als Postassistent.

913. 901. Der Oberberggrath Dr. jur. Weidtmann ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden; der Bergwerksdirektor, Geheimer Berggrath Engelhardt in den Ruhestand getreten und der Bergrevierbeamte, Berggrath Peus verstorben.

Der Bergassessor Kayser, bisher Hilfsarbeiter im Revier Hattingen, ist mit der Verwaltung einer Berginspektorstelle bei der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken beauftragt, der Bergassessor Hohnhorst dem Bergrevier Hattingen, der Bergassessor Johow dem Bergrevier Nord-Gelsenkirchen, der Bergassessor Liesenhoff dem Bergrevier Süd-Gelsenkirchen als technischer Hilfsarbeiter überwiesen und der Bergassessor Overthun mit der technischen Hilfsleistung bei der Badeverwaltung zu Deynhäusen beauftragt.

Die Bergreferendare Winkhaus und Stens sind zu Bergassessoren ernannt und dem Oberbergamt zu Dortmund zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kanzleidiatar Franke ist zum Kanzlisten befördert.

914. 902. Im Monat Juni sind im Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm

1. Ernannt: a) zu Referendaren die Rechtskandidaten Welter, Fabry, Bartholomäus, Weingarten, Boß, Schulze-Steinen, Henneke, Burger, Beutling, Schulte; b) zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Fferlohn der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamtsanwärter Thielicke aus Siegen; c) zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Blotho der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Rassen-assistent Hidding aus Siegen; d) zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Kammann in Lichtenau.

2. Versetzt: Der Assistent Stieckdorn in Blotho an das Amtsgericht in Minden.

3. Gestorben: Der Notar Mantell in Paderborn und der Amtsgerichts-Assistent Bierling in Dortmund.

4. In den Ruhestand versetzt: Der Amtsgerichtsssekretär Kanzleirath Köllmann in Mülheim a. d. Ruhr mit Pension.

5. Ausgeschieden aus dem Justizdienst: Die Gerichtsvollzieher Böffler in Hilchenbach und Oppermann in Bottrop.

### Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 130, 131, 132 und 133.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.